

**Aus 1 mach 4 – Kurzanleitung zur bGE-Finanzierung**

<b>1. Rechtsgrundlage</b>	<b>2</b>
<b>2. Kurzfassung</b>	<b>3</b>
<b>3. Komponentenzerlegung ver.di 2016</b>	<b>4</b>
<b>Komponentenzerlegung destatis 2019</b>	<b>5</b>
<b>4. Familienausgleich – Soziologische Nullsumme</b>	<b>6</b>
<b>5. Ulmer Transfergrenzen-Modell</b>	<b>7</b>
<b>Ulmer TGM als VGR – Ökonomische Nullsumme</b>	<b>8</b>
<b>Ulmer TGM ALS Hebelgesetz Hebel * Gewicht</b>	<b>9</b>
<b>6. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung - Theorie</b>	<b>10</b>
<b>Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung – 2019</b>	<b>11</b>
<b>7. bGE und Hartz IV 2020</b>	<b>12</b>

Rechtliche Grundlage Urteil des BVerfG vom 25.9.1992- Aufstockung durch Steuer  
Verbindliches Rechts-Szenario

<https://lexetius.com/1992,419>

## Bundesverfassungsgericht

1. Dem der Einkommensteuer unterworfenen Steuerpflichtigen muß nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen soviel verbleiben, als er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und – unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 GG – desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum).

2. Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab. Der Steuergesetzgeber muß dem Einkommensbezieher von seinen Erwerbsbezügen zumindest das belassen, was er dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt.

3. Bei einer gesetzlichen Typisierung ist das steuerlich zu verschonende Existenzminimum grundsätzlich so zu bemessen, daß es in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdeckt, kein Steuerpflichtiger also infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken.

NICHT MEHR kostet ALS heute Grundsicherungen und Aufstockungen. Es zahlt die Freibeträge und Grundsicherungen einfach an JEDEN VORAB aus und besteuert zum Ausgleich ALLE Einkommen ab dem ersten Cent ! Es erhöht sich dabei um die Prokopfanteile von KV/PV und Mehrwertsteuer zum Grundfreibetrag durch Umverteilung der Unternehmens-Einkommensteuern und -Sozialbeiträge. Im zweiten Schritt können ALLE Bürger ihre Sozialversicherungen und ihre Gütersteuern im Konsum aus ihren Einkommen zahlen.

Handlungsbedarf im Leitsatz 3 : Prekäre Einkommen < Freibeträgen müssen mindestens die Freibeträge bleiben.  
Das geht unbürokratisch am einfachsten ;  
Freibeträge VORAB, Besteuerung ab dem ersten Cent – wie beim Kindergeld.

## Rechtsbasis

ist das BVerfG-Urteil vom 25.9.1992 :

Hilfebedürftigen steht Grundsicherung zu (Art. 1 und 20 GG), Erwerbstätigen Grundfreibetrag (Art. 3 und 6 GG, Familienausgleich).

Leitsatz 3 : Prekäre Einkommen

< Freibeträgen sind unmittelbar „cash“ aufzustocken, da eine „Steuergutschrift“ NICHT ausreicht.

Unbürokratisch mit Freibetrag VORAB, DANN Besteuerung ab dem ersten Cent !

OB ist KEINE Frage im GG, es geht NUR um das WIE !

Schon das Urteil des BVerfG von 1992 zeigt klar, dass ein bGE (BEDINGUNGSLOSES GE)

**Das bGE ist WEDER eine Rechts- NOCH eine Wirtschaftsfrage, ein BIP wird erwirtschaftet, ein Grundeinkommen vom GG garantiert.**

Es bleibt so lange strittig, solange man ver.di, ein Grundeinkommen koste 80 % Steuern für JEDEN, nicht mit Prof. Pelzer und Frau Prof. Fischer widerlegt. Ralf Krämer von ver.di hat in seiner Grafik der Komponentenzerlegung des Bruttonationaleinkommens nicht gesehen, dass

- **Nettoproduktionsabgaben und Abschreibungen (Reststaat 860 Mrd.) NICHT zum frei verfügbaren und zu versteuernden Volkseinkommen (Sozialstaat 2300 Mrd.) eines BEDINGUNGSLOSEN Grundeinkommen gehören,**
- **Lohnsteuer heute aber die Grundsicherungen finanziert,**
- **verschiedene Einkommensteuern halbe Staatsgehälter und**
- **AG-Sozialbeiträge halbe Renten und halbes ALG 1.**

Somit reichen 50 % (Einkommensteuern + AG-Sozialbeiträge - Verdoppelung des mittleren Steuersatzes) auf Volkseinkommen und Besteuerung ab dem ersten Cent statt ab Freibetrag (Prokopfeinkommen – nochmals Verdoppelung der Einnahmen), um das 4fache der Einkommensteuern als bGE individuell umzuverteilen. Es kostet also den Steuerzahlern nicht mehr als die Grundsicherungen (Lohnsteuer), der Rest wird nur kurzfristig als Freibeträge von den Einkommensteuern und AG-Sozialbeiträgen ausgeliehen.

**Das ist der Unterschied zwischen bGE-Umsatz und bGE-Kosten (Karl Widerquist), die kurzzeitige Ausleihe der Freibeträge.**

**Das bGE nach den Ulmer Modellen ist nur eine unbürokratisch vereinfachte Umverteilung der bestehenden Einkommensteuern und AG-Sozialabgaben von Oben (von den Unternehmen) nach Unten (auf prekäre Einkommen < Freibeträgen). Die Unternehmen zahlen ja heute auch die Löhne inkl. Lohnsteuern und Sozialbeiträgen. Es gibt also KEINE Fragen zum bGE, man muss es nur umsetzen !**  
**Sascha Liebermann sagte schon richtig, das bGE wird nicht aus Steuern finanziert, sondern aus dem Volkseinkommen. Es kommen nämlich nur die Grundfreibeträge Erwerbstätiger kurzzeitig hinzu.**

**Mit dem Ulmer Transfergrenzen-Modell als Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung  $BIP = Einwohner * bGE = 2 * S * (1 - S) + A$  von Prof. Pelzer, Frau Prof. Fischer und Peter Scharl sind die Kosten eines bGE nur die Hälfte des bGE-Umsatzes durch die Transfergrenze  $S > 0$  In % des Volkseinkommens  $BIP - A$  im Gegensatz zum Konsumsteuer-Modell nach Götz Werner, das KEINE Transfergrenze  $S = 0$ ,  $A = Umsatz > 0$  kennt. Das Ulmer TGM deckt so als VGR ALLE Modelle ab !**

In den Transfergrenzen-Modellen wird die Einkommensteuer kurzfristig vervierfacht, indem man die AG-Sozialabgaben in sie integriert, also den mittleren Steuersatz verdoppelt, und durch Besteuerung ab dem ersten Cent statt ab Freibetrag die Einnahmen auch noch einmal verdoppelt.

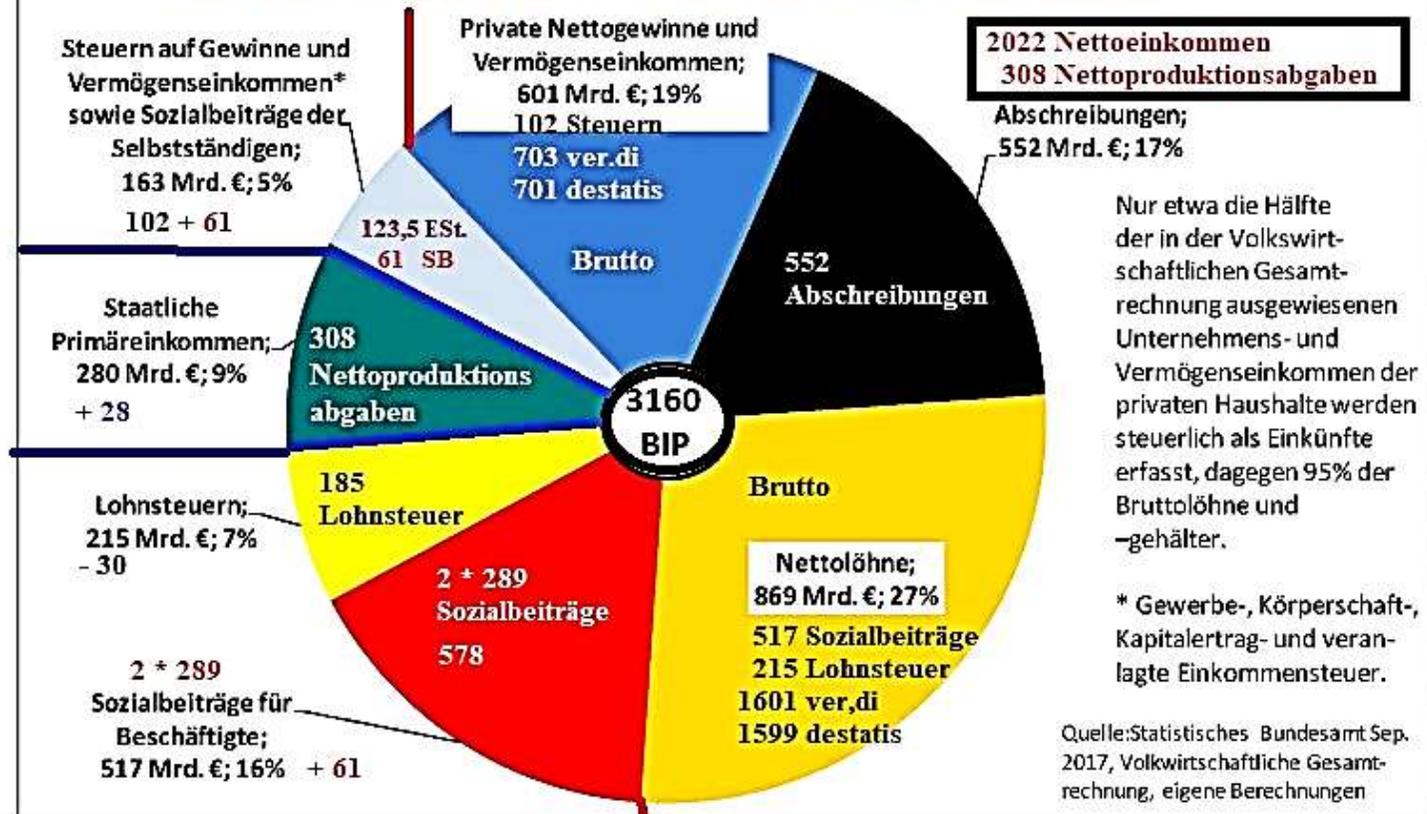
Die "alleinige" Mehrwertsteuer von Götz Werner ver"doppelt" zwar auch den Mehrwertsteuersatz (19 %) auf ca. das 2,5fache (50 %), kann aber NICHT durch Besteuerung ab dem ersten Cent noch einmal die Einnahmen auf das 4fache verdoppeln (80 %).

Bei mind. 2 Steuern hintereinander, zuerst eine auf Wertschöpfung (Einkommen, Sozialstaat) und dann eine auf Konsum (Reststaat) ist bGE eine eine sich selbsttragende Nullsumme und beeinträchtigt nicht den Resthaushalt, also bedingungslos.

destatis widerlegt ver.di

### Bruttonationaleinkommen Deutschlands 2016

<https://wipo.verdi.de/publikationen/++co++ab29a9ba-db39-11e7-ade4-525400940f89>



1. Das BNE ist 37 Mrd. höher als das BIP.
2. Das BIP bei ver.di und destatis sind fast identisch, Bruttolöhne (+ 2), Bruttoerträge (- 2) und Abschreibungen bis auf Netto-Produktionsabgaben (- 28 !)
3. Nettoproduktionsabgaben finanzieren NUR ca. eine Hälfte der Staatsgehälter, Einkommensteuern der Unternehmen die andere Hälfte.
4. AG-Sozialbeiträge finanzieren halbe Renten, halbes ALG I und halbe KV/PV. Damit sind die bGE für Staatsgehälter, Renten und ALG I sowie die halbe KV/PV finanziert. Das sind die irrtümlichen Doppelzählungen bei ver.di !
5. Die Lohnsteuer finanziert Erwerbslosen die Grundsicherungen. Die Einkommen leihen durch Besteuerung ab dem ersten Cent nur kurzfristig ihre Freibeträge aus.
6. Dabei werden aber auch die AG-Sozialabgaben verdoppelt, sie finanzieren nun volle KV/PV und halbe Konsumsteuern (Nettoproduktionsabgaben) statt RV/AV vor, MEHR gesellschaftliche Teilhabe !
7. AN-Anteile RV und AV werden aus Nettolöhnen wie bisher bezahlt

Bedingungsloses Grundeinkommen - Bruttonationaleinkommen

Foto: ver.di © Juergen Rettel

- Für BAG die LINKE gilt :
1. bGE-Abgabe = Besteuerung ab dem ersten Cent statt ab Freibetrag Prokopfeinkommen verdoppelt die Einnahmen der ESt..
  2. Integration der AG-Sozialabgaben in die ESt. verdoppelt zwar den Steuersatz, aber noch einmal die Einnahmen !
  3. Durch VORAB- oder Rückzahlung des bGE erhöht sich NICHT die Steuerlast, Freibeträge und KV/PV werden nur ausgeliehen.

$BIP = 2 * S * (1 - S) + A$  mit A = Produktionsabgaben + Abschreibungen  
Ulmer Transfergrenzen-Modell als Teil der VGR

Statement von Albert Braakmann

**DESTATIS**  
Statistisches Bundesamt

2019

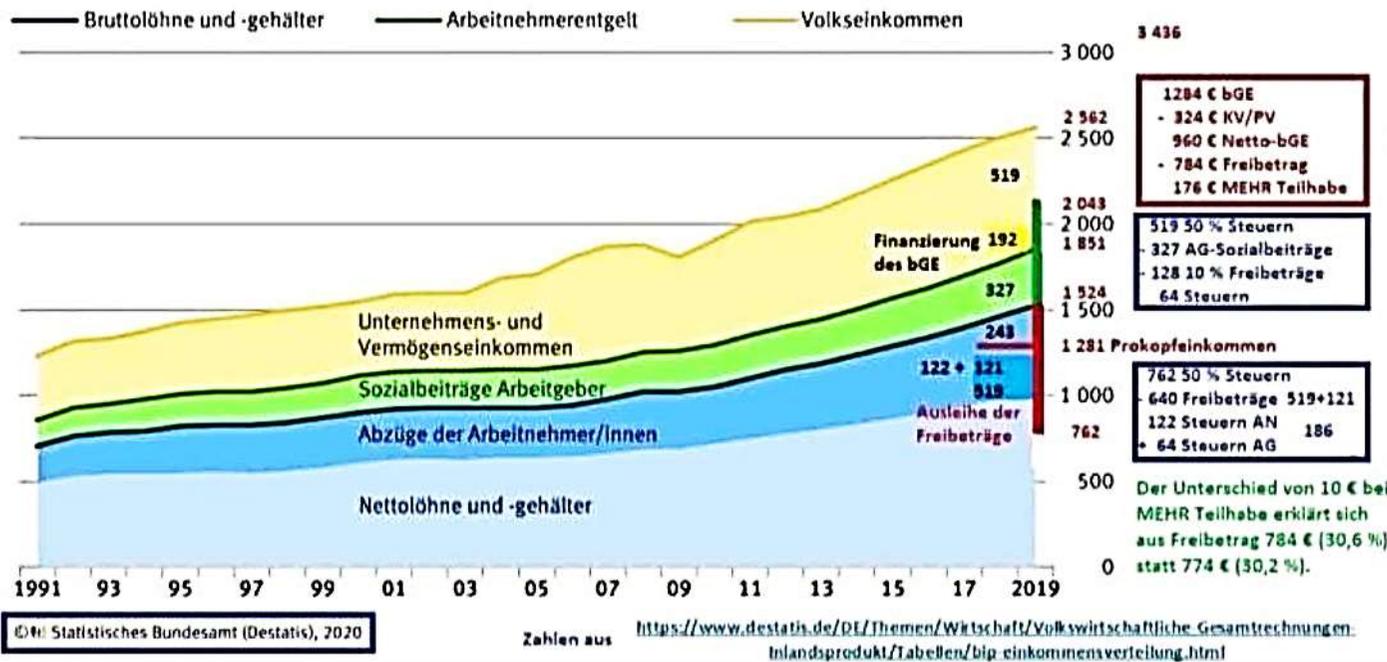
Seite - 8 - [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2020/BIP2019/statement:bip.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2020/BIP2019/statement:bip.pdf?__blob=publicationFile)

### 5. Die Arbeitnehmereinkommen legten 2019 kräftig zu.

Schaubild 5

Komponenten des Volkseinkommens  
in Mrd. Euro

Man trägt ab der Grenze Löhne und AG-Sozialbeiträge jeweils 50 % nach oben und 50 % nach unten ab. Die AG-Sozialbeiträge sind dabei in die Unternehmenseinkommen integriert und werden dann im bGE auf alle Bürger als KV/PV-Kopfpauschale umverteilt !

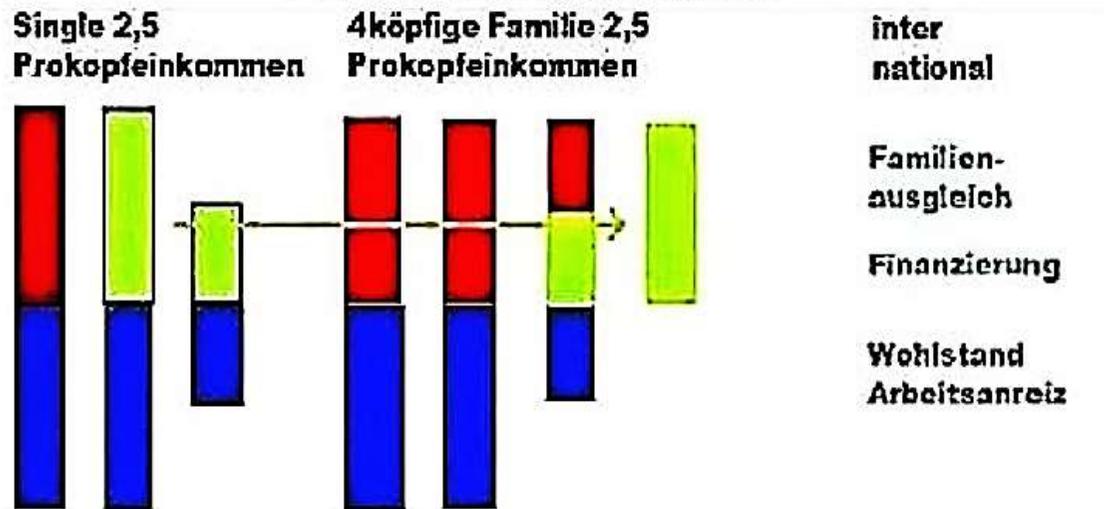


Die Grafik von destatis zeigt klar, die Arbeitgeber zahlen ihre Sozialbeiträge aus ihren Erträgen AUF ihre Lohnsumme. Wegen Digitalisierung und Alterspyramide sollte man sie direkt VON den ERTRÄGEN statt AUF die LOHNSUMME (Kosten) nehmen (Ludwig Erhard 1957), ganz unabhängig vom bGE.

Durch Besteuerung ab dem ersten Cent statt ab Freibetrag werden ihre Einnahmen verdoppelt, da sie heute ab dem ersten Cent erhoben werden. Im Prinzip werden die Sozialbeiträge somit auch bei den Arbeitnehmern erhoben, die Bürger aber bekommen sie im bGE pro Kopf zurück als KV/PV und MwSt. für den Öffentlichen Dienst. Deshalb braucht man KEINE neuen Steuern !

**Familienausgleich = Soziologische Nullsumme  
widerlegt ver.di, das bGE sei nicht finanzierbar**

**Prozess "Familienausgleich"**



Jeder behält das blaue Netto, Rot sind die Freibeträge, aber der Single gibt grün an die Familie ab, damit sie ihre Freibeträge erreichen.

$$\sum n = \sum f = \text{Einwohner}$$

- |                                                                                                                                          |                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. 1,5 bGE fließen vom Single an die 4köpfige Familie oder                                                                               | Armutslücke<br>$Est = bGE * (n - f)$ |
| 2. von beiden fließen 50 % (2,5 bGE) an die Notenbank, Sozialdividende der Single bekommt 1 bGE zurück, die Familie bekommt 4 bGE zurück | $Est = n * bGE - f * bGE$            |
| Progression = Steuersatz $(1 - \text{Familiengröße} / n)$<br>$n = \text{Einkommen} / \text{Prokopfeinkommen}$                            | Steuer Umsatz<br>Frei- beträge       |

Der Familienausgleich ist das EINZIGE mathematisch verifizierbare Modell, also OHNE Zahlen und für JEDE Einkommensverteilung. Mit dem Mittelwert Prokopfeinkommen ist es bei konstantem Grenzsteuersatz die Gauß-„Methode der kleinsten Quadrate“.  
Es ist eine Nullsumme bei JEDEM Steuersatz und deshalb für JEDE bGE-Höhe.  
Er stützt sich also auf das EINZIG verbindliche Wirtschaftsszenario, die VGR.  
Es ist leider gleich, wie lange ein Grundeinkommen schon gefordert wurde, entscheidend ist der Ansatz von Adam Smith 1776 aus der Aufklärung als Begründung, Marktsteuern benachteiligen Familien, deshalb braucht die Gesellschaft einen Familienausgleich über Einkommensteuer, also mindestens 2 Steuern, VOM Einkommen UND AUF Konsum.

**Familienausgleich = bGE \* (n - f) mit n = Brutto/Prokopfeinkommen, f = Familienmitglieder und bGE = Steuersatz \* Prokopfeinkommen.**  
Über alle gilt  $\sum n = \sum f = \text{Einwohner}$ , diese Formel ist erst seit 100 Jahren bekannt (Ehepaar Milner 1918).  
Und deshalb haben wir heute schon Grundfreibeträge und Grundsicherungen. Legt man beide ZUSAMMEN, ist das Grundeinkommen BEDINGUNGSLOS finanziert.

Schon Prof. Pelzer und Frau Prof. Fischer legten alle 3 gängigen Modelle im Ulmer Transfergrenzenmodell (1998 - 2003) zusammen :

Transfergrenze  $S$  beschreibt den bis zur Grenze erfassten Teil des Volkseinkommens,  $1 - S$  den Teil darüber hinaus.

Das bGE ist eine Nullsumme, wenn die zugehörigen Steuersätze die algebraischen Komplemente  $1 - S$  und  $S$  sind.

$S * (1 - S) =$  halber bGE-Umsatz, halber bGE-Umsatz Oben – halber bGE-Umsatz Unten = 0 !

Bei  $S = 0,5$  ist ebenfalls  $1 - S = 0,5$  !  $\text{Einwohner} * \text{bGE} = \text{BIP} = 2 * S * (1 - S) + A \quad \text{VGR}$

Transfergrenzen-Modell  
nach Pelzer, Fischer, Scharl

© Juergen Rettel

1. Ulmer Modell Transfergrenze = 0,5,  $\text{bGE} = 2 * 0,5 * 0,5 = 2 * 0,25 = 0,5$ , also ein halbes Prokopfeinkommens,  
Ausgleichsgröße  $A =$  zusätzliche Abgabe zum Grundfreibetrag an KV/PV und Mehrwertsteuer im Konsum = 0,20, also 40 % eines bGE.  
Diese Transfergrenze ist der Mittelwert und deshalb verteilungsunabhängig und prognostizierbar !

Ulmer Modell

2. Emanzipatorisches Modell Transfergrenze  $S = 0,385$ ,  $1 - S = 0,615$ ,  $\text{bGE} = 2 * 0,385 * 0,615 = 2 * 0,237 = 0,474$ , also 47,4 % eines Prokopfeinkommens.

Beide kosten nur den halben bGE-Umsatz von Oben nach Unten, daher Faktor 2 ! Die untere Hälfte wird dabei nur kurzfristig ausgeliehen ! Zusätzlich nötiger Ausgleich  $A = 2,6$  % eines Prokopfeinkommens von Konsumsteuern für ein halbes Prokopfeinkommen bGE.

Diese Transfergrenze ist verteilungsabhängig und deshalb gar nicht prognostizierbar.

Ulmer TGM

3. Wertner-Konsumsteuermodell  $S = 0$ , daher KEINE Verdoppelung, weil keine Umverteilung von Oben nach Unten.

Konsumsteuererhöhung 31 % auf Konsum = 68 % Volkseinkommen, also  $0,31 * 0,68 = 0,2108$ , also 21,1 % eines Prokopfeinkommens.

Oder auch  $2/3$  Inlandskonsum \*  $1/3$  Inlandskonsumsteuer = 2/9, also 22,22 % Prokopfeinkommen für ein bGE,

Unternehmen sind keine Endverbraucher und zahlen daher keine Konsumsteuer, heute nur Einkommensteuer und AG-Sozialabgaben.

In beiden Fällen Ausgleich  $A \sim 28$  % Prokopfeinkommen, also gut die Hälfte eines bGE fehlt noch (André Presse, Diss. S. 120, 2009).

Die Konsumsteuer ist verteilungsunabhängig, aber mindestens doppelt so teuer.

Es gibt also gar KEINE VIELFALT gleichwertiger Modelle, nur EIN effizientes Modell (Optimum 1) und beliebig viele teure !

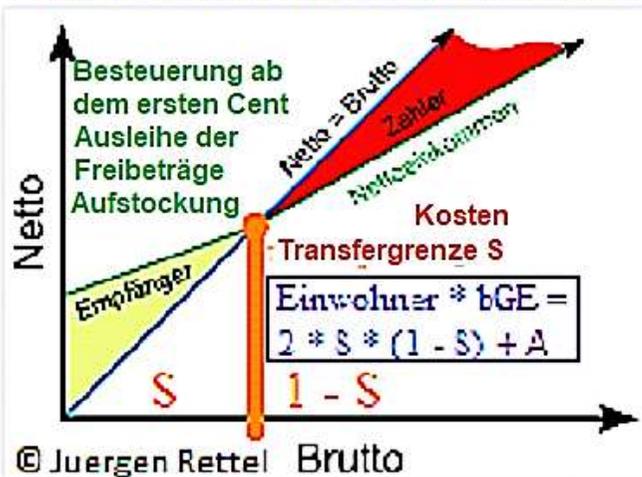
Bei gleichem bGE-Umsatz ist das Ulmer Modell nach Pelzer, Friedman und Milner das kostengünstigste !

Konsumsteuer-Modell  
nach Götz Werner

Nur Transfergrenzen-Modelle benötigen nur den halben Umsatz von Oben nach Unten als Kosten und sind schon heute finanziert, das Konsumsteuer-Modell nach Werner benötigt nicht 30 % zusätzlich, sondern mit 60 % zusätzlich das Doppelte, was die 30 % bei Ralf Krämer erklärt.

In den Transfergrenzen-Modellen finanzieren die Freibeträge gleich das bGE mit, beim Konsumsteuermodell werden die Löhne um die Freibeträge erst gekürzt - finanzieren sie also nicht mit - und müssen im Konsum wieder neu finanziert werden.

<https://de.wikipedia.org/w/index.php?curid=6483607>



Der große Irrtum des Netzwerkes ist es, den bGE-Umsatz Einwohner \* bGE = Steuersatz \* Volkseinkommen als bGE-Kosten zu betrachten und deshalb von einer Vielfalt gleichwertiger Modelle bei gleichem Umsatz zu sprechen. Hier werden Umsatz, Kosten und Erträge verwechselt, wie auch Grundeinkommen und BEDINGUNGSLOSES Grundeinkommen. Die Modelle unterscheiden sich in ihren realen Kosten !

Wippenprinzip  $S * (1 - S) = (1 - S) * S$  bildet Gleichgewicht = Nullsumme.  
Physikalisches Naturgesetz schafft 2 Hälften im Volkseinkommen

**Ulmer Transfergrenzen-Modell = Ökonomische Nullsumme**

**S Transfergrenze in % bzw. Steuersatz**  
**A Ausgleich von (+) oder an (-) Resthaushalt**

**Ulmer Modell S = 0,5, A = 0,2 an Resthaushalt**  
**Konsumsteuer-Modell, S = 0, A = bGE-Umsatz**  
**Transfergrenzen-Modelle kosten nur die Hälfte S \* (1 - S) eines Konsumsteuer-Modelles !**

(Wippenprinzip (Hebelgesetz),  
Sanduhrprinzip von Oben nach Unten)  
**Nur die Nettozahler tragen die Kosten, die Nettoempfänger leihen nur ihre Freibeträge kurzzeitig aus.**

Ulmer Modell : bGE ist schon heute finanziert !

2016

© Juergen Rettel

**Durch die Verdoppelung der Einnahmen**

Lohnsteuer		Einkommensteuer		AG-Sozialabgaben	
Grundsicherungen	185	Freibeträge Staatsgehälter	123	KV/PV	144,5
Grundfreibeträge Primäreinkommen	308	Konsumsteuer Staatsgehälter		KV/PV	144,5
		Freibeträge RV/AV	144,5	RV/AV-AN-Beiträge nur für Arbeitnehmer aus Nettolohn	

Integration der AG-Sozialabgaben in Einkommensteuer  
Katalysatorprinzip Besteuerung ab dem ersten Cent

**mittels Besteuerung ab dem ersten Cent werden volle KV/PV und Konsumsteueranteil für Öffentlichen Dienst zusätzlich zu den Freibeträgen finanziert.**

(Katalysatorprinzip leih Steuern und Abgaben pro Kopf zurück und ermöglicht so kurzfristig MEHR gesellschaftliche Teilhabe)

Durch Besteuerung ab dem ersten Cent werden die Grundfreibeträge, die KV/PV und der Konsumsteueranteil für den Öffentlichen Dienst nur kurzzeitig ausgeliehen und im bGE wieder zurückgegeben.  
Das bGE kostet nicht mehr als die Grundsicherungen, da auch die Einkommensteuern und Sozialabgaben der Unternehmen gleich den richtigen Empfängern im bGE zugeordnet werden.

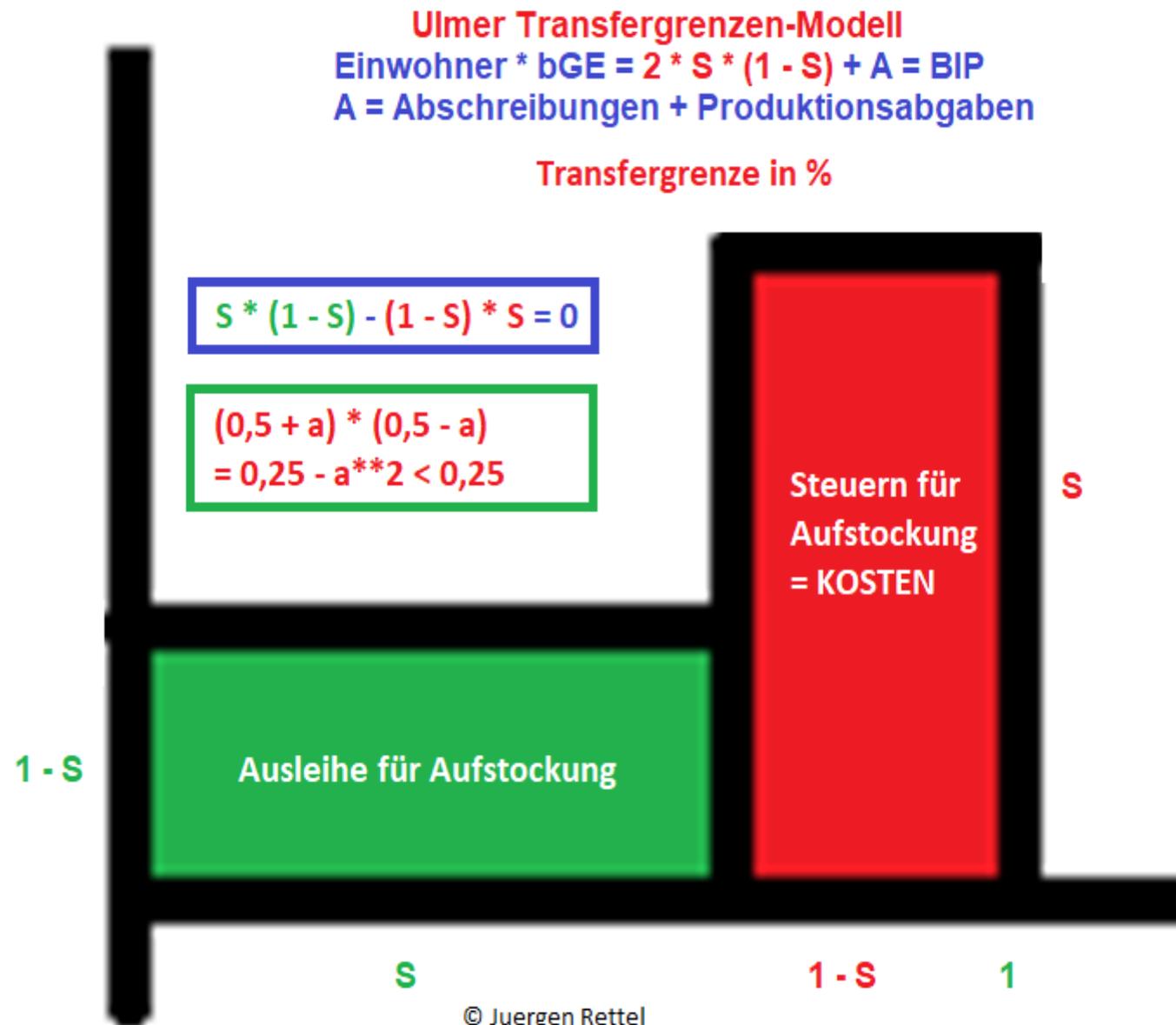
Die beiden Rechtecke Steuersatz \* Steuerbasis sind flächengleich.  
Grün wird durch Besteuerung ab dem ersten Cent nur ausgeliehen,  
rot finanziert die Aufstockung.

Konsumsteuer-Modell  $S = 0$   
kostet also doppelt so viel wie  
Transfergrenzen-Modelle :  
Rot + Grün = Umsatz = 2 \*  
Kosten

Rot = Kosten, Rot – Grün = 0,  
Transfergrenzen Modelle nutzen  
‘Methode der kleinsten Quadrate’

Ulmer Modell (2 Quadrate)  
 $S = 0,5, S * (1 - S) = 0,25$   
ist verteilungsUNabhängig,  
nur abhängig vom Mittelwert.

Ulmer TransferGrenzen-Modell  
z.B.  $S = 0,7, S * (1 - S) = 0,21$   
ist verteilungsabhängig und liefert  
bei gleichem mittleren Steuersatz  
(0,5) ein geringeres bGE, benötigt  
also einen Ausgleich A aus dem  
Resthaushalt, z.B. 0,04 ~ 4 % !  
Im Gegensatz zum Ulmer Modell  
also NICHT prognostizierbar !



Ulmer Transfergrenzen-Modell  $BIP = 2 = S * (1 - S) + \text{Nettoproduktionsabgaben} + \text{Gemeinwohlbilanz}$

Volkswirtschaftliche GesamtRechnung VGR nach ESGV 2010 von destatis

Bruttoinlandsprodukt BIP  
Gemeinwohlbilanz  
Subventionen & Abschreibungen

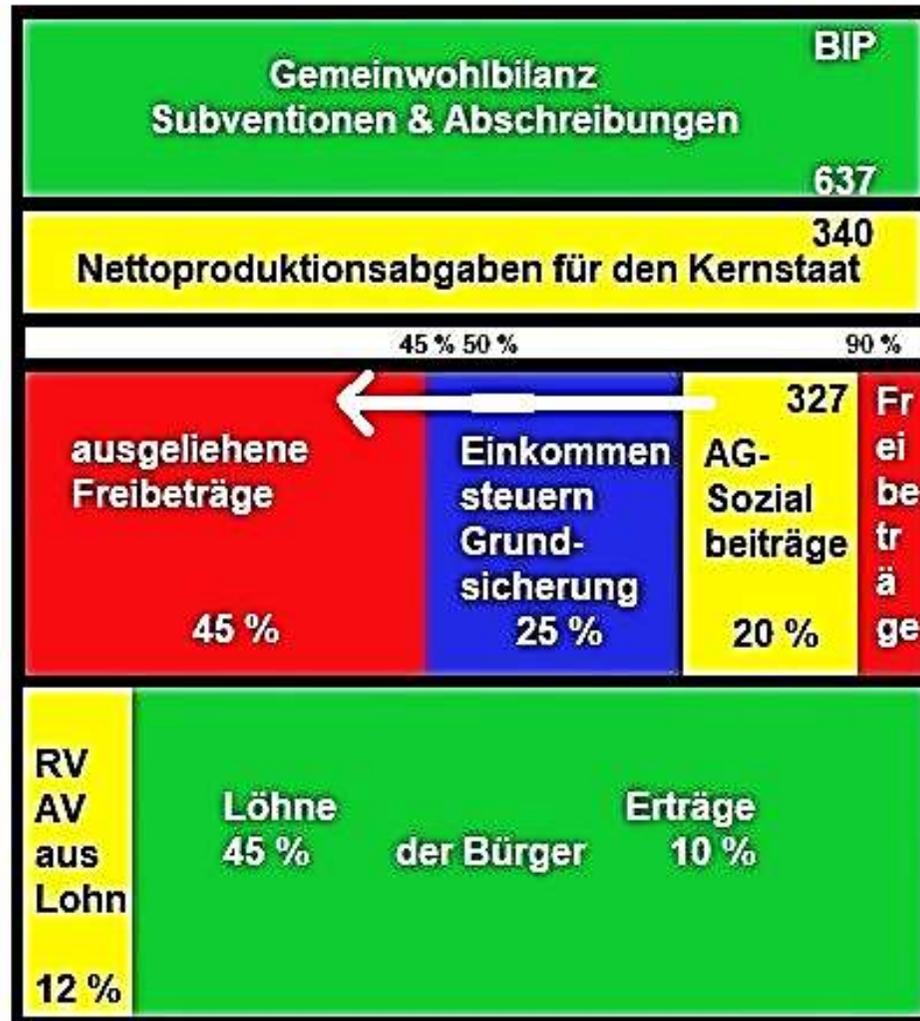
Nettoinlandsprodukt  
Konsumsteuern für Kernstaat

Volkseinkommen =  
zu versteuernde Primäreinkommen  
(Brutto ist Nettowertschöpfung)

2561,5 Basis Sozialstaat  
2568,5 Prokopfeinkommen

Sekundäreinkommen :  
Staatsgehälter werden aus  
Konsumsteuern finanziert,  
Renten und ALG1 aus  
Bruttolöhnen

© Juergen Rettel



1284 Brutto-bGE =  
halbes Prokopf-  
einkommen

170 halber  
Kernstaat (MwSt.)  
1114 Netto-bGE

324 pro Kopf  
KV/PV = AG-  
Sozialbeiträge  
790 Netto zum  
Leben und  
Wohnen > 784

KV/PV-Pflicht für  
ALLE Bürger  
RV/AV nur für  
Arbeitnehmer

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Nationaleinkommen, Verfügbares Einkommen und Finanzierungssaldo (Milliarden Euro) 2019

Nationaleinkommen, Verfügbares Einkommen und Finanzierungssaldo  
(Milliarden Euro)

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/bip-einkommensverteilung.html>

Nationaleinkommen und Finanzierungssaldo	2017	2018	2019
<b>Bruttolöhne und -gehälter</b>	1 394,041	1 460,927	1 522,811
<b>+ Arbeitgeberbeiträge</b> <span style="margin-left: 100px;">Sozialversicherungen KV/PV</span>	300,648	310,351	326,313
<b>= Arbeitnehmerentgelt</b>	1 694,689	1 771,278	1 849,124
<b>+ Betriebsüberschuss / Selbstständigeneinkommen</b>	651,347	636,651	611,406
<b>+ Nettoproduktionsabgaben</b> <span style="margin-left: 100px;">Kernstaat</span>	318,594	327,710	338,230
<b>= Nettoinlandsprodukt</b>	2 664,630	2 735,639	2 798,760
<b>+ Saldo der Primäreinkommen mit der übrigen Welt</b>	83,036	93,538	99,612
<b>= Primäreinkommen (Nettonationaleinkommen)</b>	2 747,666	2 829,177	2 898,372
<b>+ Laufende Transfers aus der übrigen Welt</b>	67,584	68,735	71,213
<b>- Laufende Transfers an die übrige Welt</b>	113,181	112,507	115,697
<b>= Verfügbares Einkommen</b>	2 702,069	2 785,405	2 853,888
<b>- Konsum</b>	2 341,306	2 409,282	2 493,386
<b>= Sparen</b>	360,763	376,123	360,502
<b>+ Vermögenstransfers aus der übrigen Welt</b>	23,524	43,196	46,576
<b>- Vermögenstransfers an die übrige Welt</b>	30,740	46,595	53,723
<b>- Bruttoinvestitionen</b>	673,242	729,029	734,682
<b>+ Abschreibungen &amp; Subventionen</b> <span style="margin-left: 100px;">Gemeinwohlbilanz</span>	580,360	608,731	637,000
<b>= Finanzierungssaldo</b>	260,665	252,426	255,673
nachrichtlich			
<b>Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte</b>	1 834,071	1 898,502	1 953,279
<b>Sparen der privaten Haushalte</b>	197,446	214,489	219,702

2460,530

2560,142

Stand 25. Februar 2020

	2017	2020	
	1169	1284	<b>bGE</b>
Flat Tax	152	176	Abgabe an Öffentliche Haushalte
	Einkommensteuer Unternehmen		halbe Nettoproduktionsabgaben pro Kopf der Bürger
19,4 %	289	324	KV/PV-Beitrag pro Kopf der Bürger
	AG-Sozialbeiträge Unternehmen		Familienausgleich
784	141	142	Man leiht die Grund-Freibeträge durch Besteuerung ab dem ersten Cent aus und verteilt die AG-Sozialbeiträge und Einkommensteuern auf die Bürger für KV/PV und MwSt. um.
30,6 %	Regelsätze		
25 %	255	290	
	Regelsatz Ergänzung		
	402	432	
	332	352	
	Kosten der Unterkunft		

„Das BGE ist de facto eine ausbezahlte Steuergutschrift (Anm. Freibetrag), wodurch im untersten Einkommenssegment (Anm. < Freibeträgen) die Steuerbelastung negativ (Anm. Aufstockung) und durch das BGE das verfügbare Netto-Einkommen für viele Menschen höher ist als das Bruttoeinkommen (Anm. Aufstockung bis zur Transfergrenze = Freibeträge).“  
Stefan Wolf Die LINKE

zum Monatswechsel

während des Monats

MEHR gesellschaftliche Teilhabe durch kurzfristige Umverteilung der Unternehmenseinkommensteuern auf die Bürger pro Kopf.

Hartz IV Regelsatz 2020 - das ist in 432 € enthalten neuer Regelsatz ab 2020



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

